

Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

BMSGPK-Gesundheit - IX/A/4
(Rechtsangelegenheiten Arzneimittel, Apotheken,
Krankenanstalten, übertragbare Krankheiten)

Mag. Daniel D'Orlando
Sachbearbeiter

daniel.dorlando@sozialministerium.at
+43 1 711 00-644134
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.190.203

Abholung von Speisen und Getränken

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) nimmt Bezug auf Ihre an den Krisenstab COVID-19 gerichteten Anfragen vom 18. März 2020 und darf diesbezüglich Folgendes mitteilen:

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ist „[d]as Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten [...]“ untersagt. Dabei ist festzuhalten, dass der Kundenbereich nicht immer nur die Betriebsstätte selbst umfassen wird; so sind beispielsweise Drive-Ins, Vorplätze von Imbiss- bzw. Lebensmittelständen, Gastgärten etc. unter den Begriff Kundenbereich zu subsumieren.

Insofern ist auch ein Durchreichen von Speisen durch ein Fenster oder eine Tür untersagt. Andernfalls handelt es sich nach Ansicht des BMSGPK um eine Umgehung der Verordnung, da dadurch gerade der Betrieb von Gastronomiebetrieben mit den damit verbundenen Menschenansammlungen unterbunden werden soll.

Schließlich darf im Hinblick auf die Lieferung von Speisen auf die Ausnahmebestimmung des § 3 Abs. 5 der gegenständlichen Verordnung verwiesen werden.

Wien, 19. März 2020

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:
Dr. Sylvia Füzsi

Beilage/n: Beilagen